

Die Europäischen Reiseversicherungsbedingungen für den Kreditkarten-Reiseschutz der BAWAG sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

LEISTUNGSVERZEICHNIS – GOLD KREDITKARTEN-REISESCHUTZ

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistungsteile	Versicherte Personen	
		Inhaber	mitreisende Familienangehörige
Besitz	Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport	bis 100 %	-
	Heimtransport nach Österreich Medikamententransport Überführung im Todesfall Vorschuss bei stationärer Behandlung	bis 100 % bis 100 % bis 100 % bis € 6.000,-	- - - -
Verwendung in den letzten 3 Monaten	Auslandsreisekrankenversicherung Ambulante und stationäre Behandlung für den Inhaber	bis € 500.000,-	-
	Hilfeleistungen in Notsituationen Such- und Bergungskosten Außerplanmäßige Rückreise- und Nächtigungskosten bei Erkrankung des Inhabers	bis € 35.000,- bis € 10.000,-	
	Abwesenheits-Assistance bei Einbruch während eines Auslandsaufenthaltes Absicherung des Eigenheims/der Wohnung Bewachung des Eigenheims/der Wohnung Unannehmlichkeitspauschale Vorzeitige Rückreise	bis € 500,- bis € 500,- € 500,- bis € 500,-	
	Reisegepäckversicherung Beschädigung, Diebstahl oder Abhandenkommen von Reisegepäck	bis € 2.000,-	
	Reisestornoversicherung Stornokosten für eine Privatreise	bis € 1.500,- (20 % Selbstbehalt) bei (An-)Zahlung der Reise: bis € 3.000,- (10 % Selbstbehalt)	
Bezahlung der erworbenen Gegenstände	Einkaufsschutz Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 45 Tage ab Übernahme durch den Inhaber	bis € 1.000,- (Selbstbehalt € 30,-)	-

LEISTUNGSVERZEICHNIS – WEISS KREDITKARTEN-EINKAUFSSCHUTZ

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistungsteile	Versicherte Personen	
		Inhaber	
Bezahlung der erworbenen Gegenstände	Einkaufsschutz Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 45 Tage ab Übernahme durch den Inhaber	bis € 1.000,- (Selbstbehalt € 30,-)	

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- ▶ Art. 1: Begriffsbestimmungen
- ▶ Art. 2: Versicherte Personen
- ▶ Art. 3: Zeitlicher Geltungsbereich
- ▶ Art. 4: Örtlicher Geltungsbereich
- ▶ Art. 5: Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- ▶ Art. 6: Versicherungssummen
- ▶ Art. 7: Ausschlüsse
- ▶ Art. 8: Obliegenheiten
- ▶ Art. 9: Form von Erklärungen
- ▶ Art. 10: Subsidiarität
- ▶ Art. 11: Entschädigung und Fälligkeit
- ▶ Art. 12: Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

BESONDERER TEIL

I: LEISTUNGEN BEI ERKRANKUNG/UNFALL IM AUSLAND (AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG)

- ▶ Art. 13: Versicherungsfall
- ▶ Art. 14: Leistungsumfang
- ▶ Art. 15: Ausschlüsse
- ▶ Art. 16: Versicherungsschutz bei chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden
- ▶ Art. 17: Obliegenheiten

II: REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

- ▶ Art. 18: Versicherungsfall
- ▶ Art. 19: Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- ▶ Art. 20: Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)
- ▶ Art. 21: Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren
- ▶ Art. 22: Ausschlüsse
- ▶ Art. 23: Obliegenheiten
- ▶ Art. 24: Höhe der Entschädigungsleistung

III: SUCH- UND BERGUNGSKOSTENVERSICHERUNG

- ▶ Art. 25: Such- und Bergungskosten
- ▶ Art. 26: Ausschlüsse

IV: ABWESENHEITS-ASSISTANCE

- ▶ Art. 27: Versicherungsfall
- ▶ Art. 28: Ausschlüsse

V: REISESTORNOVERSICHERUNG

- ▶ Art. 29: Versicherungsfall
- ▶ Art. 30: Ausschlüsse
- ▶ Art. 31: Obliegenheiten
- ▶ Art. 32: Höhe der Entschädigungsleistung

VI: EINKAUFSSCHUTZ

- ▶ Art. 33: Versicherungsfall
- ▶ Art. 34: Versicherte Gegenstände
- ▶ Art. 35: Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen
- ▶ Art. 36: Ausschlüsse
- ▶ Art. 37: Höhe der Entschädigungsleistung

ALLGEMEINER TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von BAWAG ausgegebene, gültige Kreditkarte. Der Umfang der Versicherungsleistungen richtet sich nach der jeweiligen Karte und ergibt sich aus dem Kreditkartenvertrag.
2. Inhaber: namentlich auf der Karte genannter, berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
3. Familienangehörige: Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Inhabers oder Ehepartners bzw. Lebensgefährten bis zum 18. Geburtstag.
4. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen ein – wenn auch nur vorübergehender – Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.
5. Wohnsitz: jede amtlich registrierte Meldeadresse. Verlagert sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses (wenn auch nur befristet z.B. wegen Studium, Berufsausübung usw.) an einen neuen Ort, wird damit ein neuer Wohnsitz begründet. Ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 90 Tagen gilt der neue Aufenthaltsort als Wohnsitz.
6. Massenverkehrsmittel: Fahrzeuge, die fahrplanmäßig zur Beförderung einer Vielzahl von Personen zu Lande (z.B. Bahn, Bus), zu Wasser (z.B. Schiff) oder in der Luft (Flugzeuge) bestimmt sind und von der versicherten Person als Fahrgast (Passagier) benützt werden. Von Reiseveranstaltern durchgeführte Charterflüge sowie Shuttle-Dienste gelten als Beförderung mittels Massenverkehrsmittel. Von der versicherten Person gecharterte Fahrzeuge zur Durchführung eines individuellen Beförderungsauftrages im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der versicherten Person sowie Taxis gelten nicht als Massenverkehrsmittel.
7. Passagier: Benützer eines Massenverkehrsmittels, der im rechtmäßigen Besitz eines gültigen, zur Teilnahme an der betreffenden Fahrt berechtigenden Fahrausweises ist.

Artikel 2

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind

1. für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ und „Bezahlung“ angeführten Leistungen: Inhaber;
 2. für die unter „Verwendung“ angeführte Auslandsreisekrankenversicherung: Inhaber;
- für alle weiteren unter „Verwendung“ angeführten Leistungen: Inhaber und mitreisende Familienangehörige.

Artikel 3

Zeitlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für die ersten 90 Tage jeder Reise. Der Einkaufsschutz gilt weltweit für 45 Tage ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber. Für Reisetomoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise. Für bereits vor Beantragung der Kreditkarte gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz frühestens am 10. Tag nach Antragsstellung.
2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem
 - ▶ der Inhaber die Berechtigung zur Verwendung der Kreditkarte verliert;
 - ▶ der Kreditkartenvertrag des Inhabers endet;
 - ▶ die Gültigkeit der Kreditkarte abläuft (24 Uhr Ortszeit);
 - ▶ der Inhaber vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde.

Artikel 4

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt

1. für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ angeführten Leistungen: im Ausland
2. für die unter „Verwendung“ angeführte
 - ▶ Auslandsreisekrankenversicherung: im Ausland
 - ▶ Abwesenheits-Assistance: während eines Aufenthaltes der versicherten Person im Ausland
 - ▶ Reisetomoversicherung: weltweit
 - ▶ Hilfeleistung in Notsituationen und Reisegepäckversicherung: während Reisen, deren Ziel mindestens 20km von der Ortsgrenze entfernt ist, ab Verlassen des Wohnortes, Zweitwohnortes oder Ortes der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin. Reisen innerhalb eines Bereichs von 20km ab Ortsgrenze sowie zwischen den vorgenannten Orten sind nicht versichert.
3. für die unter Einkaufsschutz angeführten Leistungen: weltweit Mit Ausnahme der unter Einkaufsschutz angeführten Leistungen, der Reisetomoversicherung sowie der Abwesenheits-Assistance gilt der Versicherungsschutz keinesfalls für Schadenergebnisse am Wohn- oder Arbeitsort. Reisen zwischen diesen Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Artikel 5

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Wohnsitz des Karteninhabers in Österreich und

1. für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ angeführten Leistungen der Besitz der Kreditkarte
2. für die unter „Verwendung“ angeführten Leistungen die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt (Bargeldbehebung und Abbuchung des Kartentgeltes gelten nicht als Verwendung).
3. für die unter „Bezahlung“ angeführten Leistungen die Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu mindestens 80 % mit der Kreditkarte.

Artikel 6

Versicherungssummen

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten

1. für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ und „Bezahlung“ angeführten Leistungen: pro Inhaber;
2. für die unter „Verwendung“ angeführte Auslandsreisekrankenversicherung: pro Inhaber;
3. für alle weiteren unter „Verwendung“ angeführten Leistungen: für alle versicherten Personen gemeinsam.

Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.

Artikel 7

Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
 - 1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
 - 1.2 bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
 - 1.3 durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
 - 1.4 mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
 - 1.5 bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

1.6 durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;

1.7 durch Streik hervorgerufen werden;

1.8 durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;

1.9 bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;

1.10 aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

1.11 entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;

1.12 durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

1.13 der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;

1.14 bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt (gilt nicht für Reisestorno)

1.15 bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisestorno);

1.16 bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisestorno);

1.17 bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisestorno);

1.18 bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisestorno);

1.19 bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m (gilt nicht für Reisestorno);

1.20 bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden (gilt nicht für Reisestorno);

1.21 infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisestorno);

1.22 beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typgleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

2. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3. Weitere Ausschlüsse sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.

Artikel 8 Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Die versicherte Person hat

1.1 Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;

1.2 den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;

1.3 nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;

1.4 alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;

1.5 alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;

1.6 Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;

1.7 Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

1.8 Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.

2. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.

Artikel 9 Form von Erklärungen

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers der versicherten Person und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.

Artikel 10 Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Artikel 11 Entschädigung und Fälligkeit

1. Die versicherte Person kann ihre Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.

2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.

Artikel 12 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

BESONDERER TEIL

I: LEISTUNGEN BEI ERKRANKUNG/UNFALL IM AUSLAND (AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG)

Artikel 13 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (versicherte Person) während einer Reise im Ausland.

Artikel 14 Leistungsumfang

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für
 - ambulante ärztliche Behandlungen;
 - ärztlich verordnete Heilmittel;
 - seinen medizinisch dringend notwendigen Medikamenten- und Serentransport vom nächstgelegenen Depot;
 - stationäre Heilbehandlungen in einem Krankenhaus. Das Krankenhaus im Aufenthaltsland muss allgemein als Krankenhaus anerkannt sein und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. das nächstgelegene Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wenn der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als drei Tage dauert, ist ehestmöglich, bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes oder Kürzung der Leistung, der Versicherer zu verständigen. Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;
 - den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;
 - den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);
 - die außerplanmäßigen Nächtigungs- (max. 5 Nächte) und Rückreisekosten (nach Österreich) der mit dem Inhaber auf Reise befindlichen Familienangehörigen, wenn wegen Erkrankung, Unfall oder Tod des Inhabers der gebuchte Aufenthalt vorzeitig beendet oder verlängert werden muss. Es werden die preisgünstigsten zusätzlichen Nächtigungs- und Rückreisekosten in der Qualität der ursprünglich gebuchten Leistungen ersetzt.
 - die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.
- Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall dem Krankenhaus im Ausland, soweit erforderlich, eine Kostengarantie bis zu der im Versicherungsnachweis genannten Versicherungssumme. Ist für eine stationäre Behandlung ein Vorschuss erforderlich und besteht kein Versicherungsschutz aus der Auslandsreisekrankenversicherung, dann erbringt der Versicherer den Vorschuss bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Vorschuss bei stationärer Behandlung. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Leistung des Vorschusses, an den Versicherer zurückzuzahlen.
- Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.
- Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nach-

gewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes auf der Homepage der PayLife Bank (www.paylife.at) zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.

5. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1 bis 1.5 für die versicherte Person eine Sozialversicherung, so hat sie zuerst dort ihre Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt sie dies, besteht keine solche Versicherung oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 10 %, mind. EUR 75,-.

Artikel 15 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand oder erwartet werden musste, dass sie bei planmäßigem Reiseablauf auftreten können;
- Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);
- Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Antritt einer Reise sind;
- Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);
- konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;
- Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Einlagen, Prothesen);
- Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen;
- Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
- Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen (z.B. Therapien);
- Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;
- kosmetische Behandlungen;
- Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7, Pkt. 1.12 keine Anwendung.

Artikel 16 Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen

Eine bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese medizinisch unerwartet akut wird und nicht gemäß Art. 15 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. In diesen Fällen werden die in Art. 14 angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 36.500,- ersetzt.

Artikel 17 Obliegenheiten

Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 14) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

II: REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

Artikel 18 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen (z.B. Raub, Diebstahl) der versicherten Gegenstände bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.

Artikel 19

Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die auf Reisen für den persönlichen privaten Gebrauch üblicherweise mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.

2. Nur unter den folgenden Voraussetzungen sind versichert:

2.1 Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie

- ▶ in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, so dass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
- ▶ einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckauffbewahrung übergeben sind;
- ▶ sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden;
- ▶ bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden (Sportgeräte: siehe Art. 22, Pkt. 3.)

2.2 In Gewahrsam eines Transportunternehmens:

Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie in versperrten Behältnissen einem Transportunternehmen übergeben sind (ausgenommen Schmuck, Uhren und Pelze).

3. Nicht versichert sind

3.1 Geld, Schecks, Kreditkarten, Bankkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente jeder Art, Tiere, Antiquitäten, Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert sowie Übersiedlungsgut und Waffen samt Zubehör;

3.2 motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote und Fahrräder sowie deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;

3.3 Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, wie Handelswaren, Musterkollektionen, Werkzeuge, Instrumente und PCs (z.B. Laptops).

Artikel 20

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)

1. Ein Kraftfahrzeug (-Anhängern) gilt dann als unbeaufsichtigt abgestellt, wenn weder die versicherte Person noch eine von ihr beauftragte, namentlich bekannte Vertrauensperson beim zu sichernden Kraftfahrzeug (-Anhängern) ständig anwesend ist. Die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes gilt nicht als Beaufsichtigung.

2. Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckauffbewahrung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, das Kraftfahrzeug (-Anhängern) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und

2.1 sie sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Sie müssen im Kofferraum verwahrt werden, wenn ein solcher vorhanden und die Aufbewahrung darin möglich ist, ansonsten müssen sie von außen nicht einsehbar verwahrt werden;

2.2 sie in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (Stahlseilschloss allein genügt nicht).

3. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhängern) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Schmuck, Uhren und Pelze.

Artikel 21

Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren

1. Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen, von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten und anerkannten Campingplatz.

2. Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Sportgeräte (Surfbretter usw.), Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhängern) oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzung des Art. 20, Pkt. 2.1 erfüllt ist.

Artikel 22

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die

1. durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen;

2. durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden;

3. bei Benutzung von Sportgeräten (Surfbretter usw.) an diesen eintreten;

4. eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Verlust eines Schlüssels, Sperrentgelte von Bank- und Kreditkarten).

Artikel 23

Obliegenheiten

Die versicherte Person hat Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem unverzüglich anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden hat dies unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen sind zu einzuhalten.

Artikel 24

Höhe der Entschädigungsleistung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme

▶ für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände den Zeitwert;

▶ für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;

▶ für zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton-, Datenträger und dgl. den Materialwert.

2. Als Zeitwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.

3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

III: SUCH- UND BERGUNGSKOSTEN-VERSICHERUNG

Artikel 25

Such- und Bergungskosten

1. Versicherungsfall

Die versicherte Person muss unverletzt, verletzt oder tot geborgen werden, weil

1.1 sie einen Unfall erlitten hat;

1.2 sie in Berg- oder Seenot geraten ist;

1.3 die begründete Vermutung auf eine der unter Pkt. 1.1 und 1.2 genannten Situationen bestanden hat.

2. Entschädigung

Der Versicherer ersetzt bis zur Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit bis zum nächsten Krankenhaus.

Artikel 26

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle

1. bei Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;
2. bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren, die ohne entsprechende Vorkenntnisse, mit ungenügender Ausrüstung oder ohne geprüften Führer unternommen werden;
3. beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die zu deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt oder sich im fahruntüchtigen Zustand (z.B. durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente) befand.

IV: ABWESENHEITS-ASSISTANCE

Artikel 7

Versicherungsfall

1. Versicherte Adresse ist die Wohnung oder das Eigenheim, die/das zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als Meldeadresse des Karteninhabers zum Kreditkartenvertrag erfasst ist. Die Versicherung gilt nicht für Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten.
2. Versicherungsfall ist versuchter oder vollendeter Einbruch an der versicherten Adresse während des Aufenthaltes des Karteninhabers im Ausland, wenn die Wohnung oder das Eigenheim nicht mehr verschließbar ist (insbesondere wegen Beschädigung von Türen oder Fenstern).

3. Versicherungsleistungen:

3.1 Absicherung der Wohnung oder des Eigenheims

Der Versicherer organisiert einen Handwerker und übernimmt die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für die Verschiebung der Wohnung oder des Eigenheims.

3.2 Bewachung der Wohnung oder des Eigenheims

Wenn die Absicherung gemäß Pkt. 3.1. nicht unverzüglich vorgenommen werden kann, organisiert der Versicherer einen Sicherheitsdienst und übernimmt die Kosten der Bewachung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

3.3 Unannehmlichkeitenpauschale

Der Versicherer leistet eine pauschale Einmalzahlung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme an die versicherte Person.

3.4 Rückreisekosten bei Reiseabbruch

Wenn die Anwesenheit am Heimatort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel für die versicherte Person und die weiteren im Haushalt lebenden mitreisenden Personen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen.

Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

Artikel 28

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person oder andere Haushaltsmitglieder herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
2. Ereignisse, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen jeder Art unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
3. Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgehoben werden;
4. alle weitergehenden Sach- und Folgeschäden;
5. Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht unter dem (alleinigen) Verfügungsrecht der versicherten Person stehen.

V: REISESTORNOVERSICHERUNG

Artikel 29

Versicherungsfall

1. Gegenstand der Versicherung sind ausschließlich Privatreisen.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann:
 - 2.1 unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.
 - 2.2 Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde und schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche (diese müssen ärztlich bestätigt sein);
 - 2.3 unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährtin (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten), Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.
 - 2.4 bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
 - 2.5 unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
 - 2.6 Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und mitreisende Familienangehörige (gemäß Art. 1, Pkt. 3.).

Artikel 30

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

1. der Reisetormogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. der Reisetormogrund in Zusammenhang steht mit:
 - 2.1 psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird);
 - 2.2 chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden;
 - 2.3 Krankheiten und Unfallfolgen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Reisebuchung stationär behandelt wurden;
3. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;
4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 31, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
5. der Reisetormogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 31

Obliegenheiten

Die versicherte Person hat

1. bei Eintritt eines versicherten Reisetormogrun des unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reisetormogrun des zu melden;
3. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;
4. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - ▶ Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadenseintritt (= Kopie der Monatsabrechnung)
 - ▶ bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte
 - ▶ Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular

- ▶ Buchungsbestätigung
 - ▶ nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets)
 - ▶ Belege über den Versicherungsfall (z.B. Einberufungsbefehl, Sterbeurkunde)
 - ▶ bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
5. sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 32

Höhe der Entschädigungsleistung

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.500. Bei (An-)Zahlung der Reise mit Kreditkarte erhöht sich die Versicherungssumme auf EUR 3.000.

Der Selbstbehalt beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens. Bei (An-)Zahlung der Reise mit Kreditkarte reduziert sich dieser Selbstbehalt auf 10 %.

2. Nicht ersetzt werden Abschlussgebühren und Jagdlizenzen bei Jagdreisen.

VI: EINKAUFSSCHUTZ

Artikel 33

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände innerhalb von 45 Tagen ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.

Artikel 34

Versicherte Gegenstände

1. Sämtliche Gegenstände, die vom Inhaber zu privaten Zwecken erworben und zu mindestens 80 % mit der Kreditkarte bezahlt wurden, sind versichert.

2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie

2.1 in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, so dass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;

2.2 sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden;

2.3 bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.

Artikel 35

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht, wenn das Kraftfahrzeug versperrt und nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Wenn immer möglich sind die Gegenstände von außen nicht einsehbar zu verwahren. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).

Artikel 36

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Ereignisse, die durch den Inhaber oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen verursacht werden (ausgenommen Verkehrsunfall, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesen herbeigeführt wurde);

2. Ereignisse, die mit Kriegereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;

3. Ereignisse, die bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Inhaber eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

4. Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgehoben werden.

5. lebende Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Fahrkarten, Geld, Schecks, Gutscheine, Wertpapiere jeder Art, Derivate, Edelmetalle, Juwelen oder Edelsteine;

6. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände;

7. Beschaffenheitsmängel, für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers oder Verkäufers besteht;

8. Schäden, die während gewerbsmäßigen Transports oder Aufbewahrung entstehen;

Artikel 37

Höhe der Entschädigungsleistung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts

▶ bei Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände den Neuwert;

▶ bei Reparatur beschädigter reparaturfähiger Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Neuwert;

Die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur ist mit Rechnungen nachzuweisen.

2. Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.

3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.



Notruf 24 Stunden täglich

Telefon: +43 1 50 444 00

Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Service Center: Telefon: +43 1 317 25 00 - 73902,

E-Mail: vertragsmanagement@europaeische.at,

www.europaeische.at

Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht,
Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.